

Förderung im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (gültig für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22)



Allgemeine Information

Das Land NÖ fördert aufgrund der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots.

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-13524
E-Mail: post.f3@noel.gv.at

Antragstellender Rechtsträger

Name des Rechtsträgers * _____

Vereins- oder Firmenbuchnummer * _____

Adresse

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____ E-Mail * _____

Einrichtung und genauer Standort

Name der Einrichtung * _____

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Öffentlich privat (bzw. betrieblich)

Vorsteuerabzugsberechtigt Ja Nein

Kontaktperson für die Abwicklung des Förderantrages

Anrede * Frau Herr

Titel vorgestellt _____

Vorname * _____

Familienname * _____

Titel nachgestellt _____

Funktion * _____ Tel.Nr.* _____ E-Mail * _____

Öffnungszeiten der Einrichtung

Wochenstunden gesamt * _____ Jahresöffnungszeit in Wochen * _____
Montag bis Donnerstag von * _____ bis _____
Freitag von _____ bis _____

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Gruppen für unter dreijährige Kinder (max. 125.000)

Zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze _____
Investitionen in der Höhe von € _____ (müssen mit Rechnungen belegt werden)

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für altersgemischte Gruppen, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter dreijährige Kinder geöffnet sind (max. 50.000)

Zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze _____
Investitionen in der Höhe von € _____ (müssen mit Rechnungen belegt werden)

Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit für neue und bestehende Gruppen (max. 30.000)

Investitionen in der Höhe von € _____ (müssen mit Rechnungen belegt und die Maßnahme zur Erreichung der Barrierefreiheit muss detailliert beschrieben werden)

Personalkostenzuschüsse zur Erreichung von VIF-konformen Betreuungsplätzen für maximal 3 Betriebsjahre ab Inbetriebnahme nach vollzeitbeschäftigten Fach- und Hilfskräften (max. 90.000)

Anzahl der zusätzlich geschaffenen VIF-konformen Betreuungsplätze _____

Beschäftigungsausmaß der BetreuerInnen nach Wochenstunden:

Fachkraft 1	_____ h/W	das ergibt	_____ Vollzeitäquivalente
Fachkraft 2	_____ h/W	das ergibt	_____ Vollzeitäquivalente
Fachkraft 3	_____ h/W	das ergibt	_____ Vollzeitäquivalente
Hilfskraft 1	_____ h/W	das ergibt	_____ Vollzeitäquivalente
Hilfskraft 2	_____ h/W	das ergibt	_____ Vollzeitäquivalente
Hilfskraft 3	_____ h/W	das ergibt	_____ Vollzeitäquivalente

Förderung für das _____ Betriebsjahr wird ab _____ beantragt
Monat / Jahr

Optional: Da derzeit aufgrund des fehlenden Bedarfes noch keine VIF-konformen Betreuungsplätze benötigt werden, erkläre ich, dass das Betreuungsangebot ab dem nächsten Betriebsjahr auf VIF-konform ausgeweitet werden soll

Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeit (für bestehende Einrichtungen bei Ausweitung der Öffnungszeit, wenn bspw. eine Küche od. eine Schlafmöglichkeit geschaffen werden muss (max. 15.000))

Investitionen in der Höhe von € _____ (müssen mit Rechnungen belegt werden)

Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter 3-jährige Kinder für maximal 3 Betriebsjahre nach vollzeitbeschäftigten Fach- und Hilfskräften

Beschäftigungsausmaß der zusätzlichen BetreuerInnen nach Wochenstunden:

Fachkraft 1 _____ h/W das ergibt _____ Vollzeitäquivalente

Fachkraft 2 _____ h/W das ergibt _____ Vollzeitäquivalente

Fachkraft 3 _____ h/W das ergibt _____ Vollzeitäquivalente

Hilfskraft 1 _____ h/W das ergibt _____ Vollzeitäquivalente

Hilfskraft 2 _____ h/W das ergibt _____ Vollzeitäquivalente

Hilfskraft 3 _____ h/W das ergibt _____ Vollzeitäquivalente

Förderung für das _____ Betriebsjahr wird ab _____ beantragt

(Übermittlung Jahreslohnkosten inkl. Beschäftigungsausmaß, plus Nachweis über die Verbesserung des Betreuungsschlüssels)

Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsangebote bei Tagesmüttern/-vätern

Der Zuschuss für _____ Tagesmütter/-väter wird beantragt (Bewilligungsbescheide beilegen)

Zuschüsse zur Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern nach dem Gütesiegel des Bundes

Der Zuschuss für _____ Teilnehmer wird beantragt

(Besuchsbestätigung muss beigelegt und die Kosten müssen belegt werden)

Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern für maximal 3 Betriebsjahre

Der Zuschuss für _____ neu angestellte Tageseltern wird beantragt

(Lohn- und Kosten für den Administrativaufwand müssen belegt werden)

Etwaige Förderungen von Seiten Dritter für die beantragten Investitions- oder Personalkosten

Nein Ja Fördergeber: _____ Höhe: _____

Bankverbindung

IBAN * _____

Kontoinhaber * _____

Projektbeschreibung

Legen Sie dem Antragsformular eine kurze Projektbeschreibung mit einer separaten Auflistung aller Ausgaben des Projektes, aller beantragter Förderungen und Eigenleistungen des Trägers bei.

Die Ausgaben müssen konkret aufgelistet und soweit wie möglich mit Kostenvoranschlägen bzw. saldierten Rechnungen belegt werden.

Bitte führen Sie auch an, ob mit der Realisierung des Projektes bereits begonnen wurde, bzw. wann begonnen werden soll und wann die Inbetriebnahme der Einrichtung geplant ist.

Diesem Formular sind bei erstmaligem Antrag folgende Belege in Kopie unbedingt beizulegen

Bei Neuschaffung von Plätzen:

- a) Verhandlungsschrift oder gültiger Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde (soweit vorhanden)
- b) genaue Kostenaufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen
- c) genaue Kostenaufstellung der Jahrespersonalkosten inkl. Beschäftigungsausmaß der Betreuungspersonen getrennt nach Fach- und Hilfskräften
- d) positive Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde

Bei allen anderen Fördermaßnahmen:

Unterlagen, die der Ermittlung der Höhe des Förderbetrages dienen

Erklärung

Als Träger der Betreuungseinrichtung erkläre ich hiermit verbindlich und unwiderruflich, dass

- meine im Antrag gemachten Angaben richtig sind und ich die Förderungsmittel widmungsgemäß und zwar in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwende und abrechne,
- **ich die Förderungsmittel an das Land NÖ zurückzahle**, wenn sie auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben gewährt wurden, der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, die geförderte Tätigkeit, bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden, bzw. wenn über das Vermögen des Fördernehmers innerhalb einer **Frist von 5 Jahren** nach Abschluss der Fördervereinbarung ein Konkursverfahren eröffnet od. die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, od. **die Einrichtung innerhalb der genannten Frist geschlossen wird**,
- ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, Referat Generationen/Kinderbetreuung, oder durch eine weitere Landes- od. Bundesbehörde zustimme,
- ich alle Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufbewahren und ordnungsgemäße Jahresabschlüsse erstelle,
- die Vorschriften für die Förderung für mich rechtsverbindlich sind,
- ich die Datenschutz-Information (Anhang) gelesen und zur Kenntnis genommen habe,

- ich verpflichtet bin, alle Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem oben dargestellten Antrag bedeuten, unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderungen der Geschäftstätigkeit, Änderung der Vertretungsbefugten Personen, Änderungen wesentlicher Rahmenbedingungen, die geeignet sind das geförderte Projekt zu verzögern oder unmöglich zu machen. Weiters bin ich darüber hinaus verpflichtet dem Amt der NÖ Landesregierung bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln für das Projekt gewährt wurden bzw. um welche Förderungen ich angesucht habe, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder ich noch ansuchen will.
- ich verpflichtet bin, die jährlich im Herbst von der Abteilung Kindergärten versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig an diese Abteilung zurück zu senden.

Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung im Einzelfall unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfes und der Nachhaltigkeit nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch (auch die Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Förderung).

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation an die angegebene E-Mail-Adresse zu.

Unterschrift

Datum, Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person und Stampiglie des Trägers

(entfällt bei digitaler Signatur)

Datenverarbeitung – Information

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:

- Antragsteller oder Antragstellerin:
Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung, Vorsteuerabzugsberechtigung sowie öffentliche/private Einrichtung
- vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
Öffnungszeiten der Einrichtung, Investitionskostenzuschüsse, Personalkostenzuschüsse, Projektbeschreibung, Kostenaufstellung inkl. Kostenvoranschläge, behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots)

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt dem Bund (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gemäß Art. 19 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) Bestätigungen und Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse.

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt gegebenenfalls der Standortgemeinde der Einrichtung die Förderbewilligung gemäß diesem Antrag zum Zweck der Kenntnisnahme sowie zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine Datenübermittlung über Dritte gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der unter dsba@noel.gv.at erreichbar ist. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.